

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

29. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 06. Juli 2000 Nr.271

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
29.06.2000	Sitzübergang im Kreistag	431
30.06.2000	Sitzung des Schulausschusses	432
	<u>Gemeinde Rosengarten</u>	
29.06.2000	24. Änderung des Flächennutzungsplans, Nenndorf Schulneubau Emsener Straße	433
	<u>Gemeinde Seevetal</u>	
26.06.2000	Bebauungsplan Hittfeld 30, "Maschener Kirchweg West", 1. Änderung	434
	<u>Gemeinde Stelle</u>	
27.06.2000	Bebauungsplan "Osterfeld-West, 2. Änderung"	436
27.06.2000	Bebauungsplan "Fachenfelde Neufassung, westlich der Uhlenhorst, 1. Änderung"	438
28.06.2000	Bebauungsplan "Stelle Ortskern-Süd"	440
	<u>Samtgemeinde Tostedt</u>	
22.06.2000	Flächennutzungsplan 1992, 1. Änderung Teilplan 4 Kakenstorf	442
	<u>Gemeinde Wistedt</u>	
31.05.2000	1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000	444

Bekanntmachung

**Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Harburg
Wahlperiode 1996 - 2001**

Frau Somfleth, durch Personenwahl auf dem Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) im Wahlbereich V (Gemeinde Seevetal-Nord) zur Abgeordneten des Kreistages des Landkreises Harburg gewählt, hat auf diese Mitgliedschaft verzichtet.

Gemäß § 44 Abs. 6 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 18. Januar 1996 (Nds. GVBl. S. 5), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 1. April 1996 (Nds. GVBl. S. 82), habe ich festgestellt, daß der freigewordene Sitz im Kreistag des Landkreises Harburg auf

**Herrn Arno Rehder, 21217 Seevetal, Overdamm 22,
(Ifd. Nr. 3 des Wahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) im
Wahlbereich V Gemeinde Seevetal-Nord)**

übergegangen ist; Herr Rehder hat die Wahl angenommen.

Winsen (Luhe), den 29. Juni 2000
15 - 063-37/1996

Der Kreiswahlleiter


(Hesemann)

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Schulausschuss
Sitzungs-Nr.:	19. Sitzung/XIII. Wahlperiode
Tag, Datum:	Mittwoch, 12.07.2000
Sitzungsbeginn:	15.30 Uhr
Sitzungsort:	Albert-Einstein-Gymnasium, Lehrerzimmer Schaftrift 1m 21244 Buchholz Tel.: 04181/300980

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. **Einwohner/innenfragestunde**
7. Genehmigung der Niederschrift vom 15.06.2000
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Unterrichtsversorgung an den allgemeinen und berufsbildenden Schulen im **Landkreis Harburg**
10. Bericht über die Ausbildungsplatzsituation 2000 im Landkreis Harburg
11. Vorstellung von Frau Middendorf-Höltmann, Leiterin der KVHS
12. Nutzung der Räume des Anbaus des Albert-Einstein-Gymnasiums in Buchholz durch die KVHS
13. Standortwahl für die Kreisbildstelle
14. Einrichtung einer weiteren Sprachheilklasse an einer Grundschule in Winsen
15. Suchtpräventionsprogramm „Sign“ für die Schulen in Seevetal, Winsen, Buchholz Tostedt mittels Sponsoring u.a. der EWE AG und der Sparkasse Harburg-Buxtehude;
Antrag der Fraktion DP/BFB vom 19.06.2000
16. „Jugendkreistag“ nach dem Osnabrücker Modell;
Antrag der WG-Fraktion vom 28.06.2000
17. Anregungen und Beschwerden
18. Anfragen
19. **Einwohner/innenfragestunde**
20. Schließung der Sitzung

21423 Winsen (Luhe), 30.06.2000

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor



Gemeinde Rosengarten

Der Gemeindedirektor

21224 Rosengarten, 29. Juni 2000

Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8-12 Uhr • Do. 8-12 Uhr u. 14-18 Uhr

Bekanntmachung Nr.: 39/2000

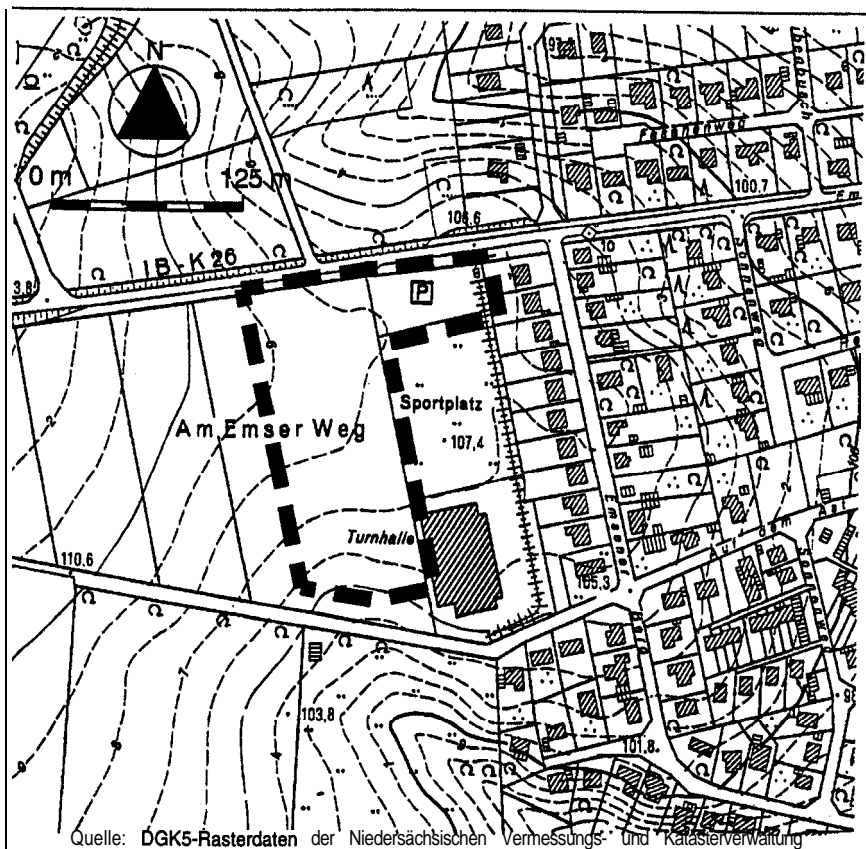
Betr.: Änderung des Flächennutzungsplans (Nenndorf Schulneubau Emsener Straße); **Genehmigung**

Die Bezirksregierung Lüneburg hat mit Verfügung vom 08.06.2000 (Az.: 204.37-21 101-WL/Ros-24.) gern. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (**BauGB**) die am 28.03.2000 vom Rat der Gemeinde Rosengarten beschlossene 24. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt.

Der **räumliche Geltungsbereich** der 24. Änderung des Flächennutzungsplans liegt am Westrand der Ortslage von Nenndorf zwischen der Emsener Straße (K 26) und der Straße „Auf dem Ast“. Er umfasst eine Fläche auf der Westseite der vorhandenen Sporthalle und des vorhandenen Sportplatzes, sowie den Parkplatz zwischen Emsener Straße und dem vorhandenen Sportplatz.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplans und der Erläuterungsbericht dazu werden in der Bauabteilung der Gemeindeverwaltung im Rathaus in Nenndorf, Bremer Straße 42, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen während der Sprechzeiten der Verwaltung Auskunft gegeben.



Quelle: DGK5-Rasterdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in §214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. 1, S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosengarten geltend gemacht worden ist.

Mangel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Rosengarten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 24. Änderung des Flächennutzungsplans (Nenndorf **Schulneubau Emsener Straße**) der Gemeinde Rosengarten wirksam (§ 6 Abs. 5 **BauGB**).

[Handwritten signature]
Alka

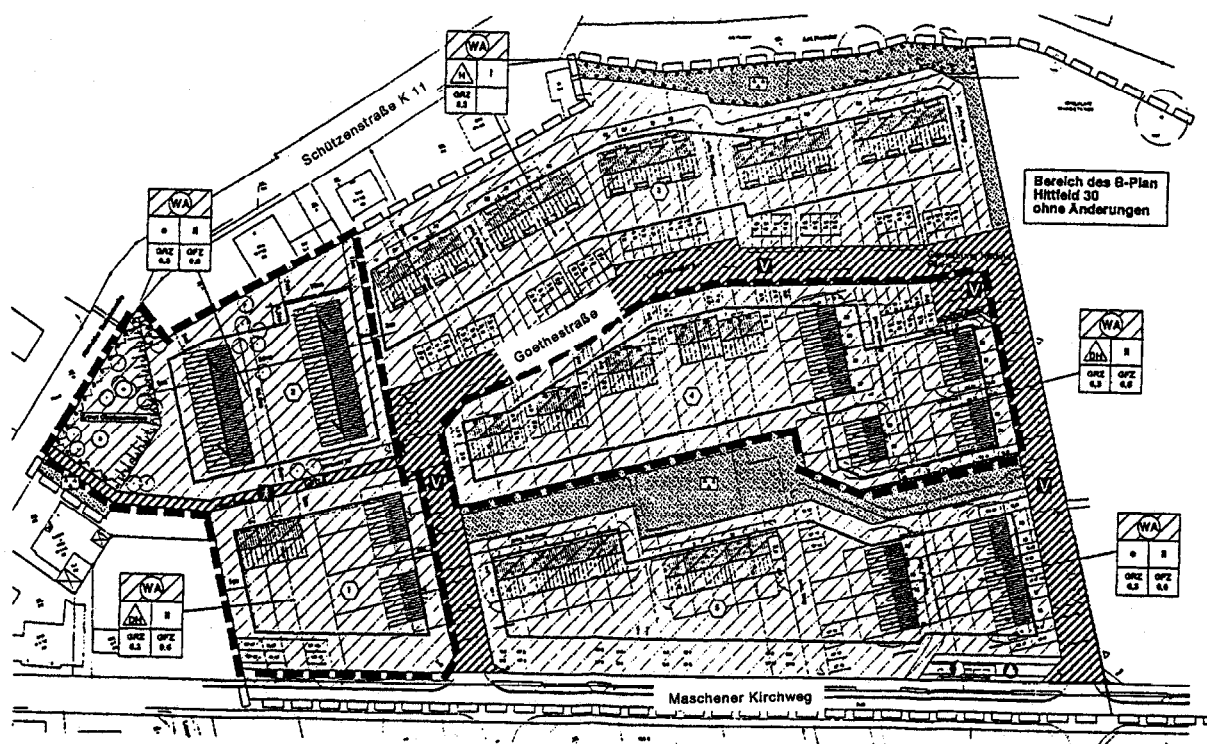


Öffentliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluß der 1. Änderung des Bebauungsplanes Hittfeld 30 „Maschener Kirchweg West“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.97 (BGBl. I. S. 2141) wird bekanntgemacht, daß der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 22.6.2000 den o. g. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung sowie die Begründung als Satzung beschlossen hat.

Die 1. Änderung des Plangebietes betrifft 3 Teilflächen im Bereich der Goethestraße. Die Übersicht zeigt den Geltungsbereich der 1. Änderung mit der näheren Umgebung.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

und werden

2. Mängel der Abwägung

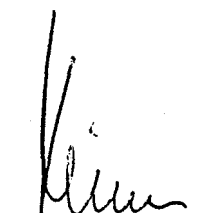
unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Hittfeld 30 „Maschener Kirchweg West“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung sowie die Begründung, treten mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Der vorgenannte Bebauungsplan wird zu jedermanns Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 11, 21218 Seevetal-Hittfeld während der Dienststunden bereitgehalten.

Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.



Timmermann

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des
Bebauungsplanes "Osterfeld-West, 2. Änderung".

Gemäß § 10 Abs. 3 **BauGB** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.1997 (BGBl. I S. 2141) wird bekanntgemacht, **dass** der Rat der Gemeinde Stelle am 21. Juni 2000 den Bebauungsplan "Osterfeld-West, 2. Änderung" als Satzung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan.

Nach § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39-42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeiten des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem **Entschädigungspflichtigen** beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im § 39 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Darüber hinaus wird nach § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass

die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bzw. des Mangels gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Der Bebauungsplan mit der Begründung kann von jedermann während der Dienststunden im Rathaus, Unter den Linden 18, Bauamt, Zi. 25, eingesehen werden.

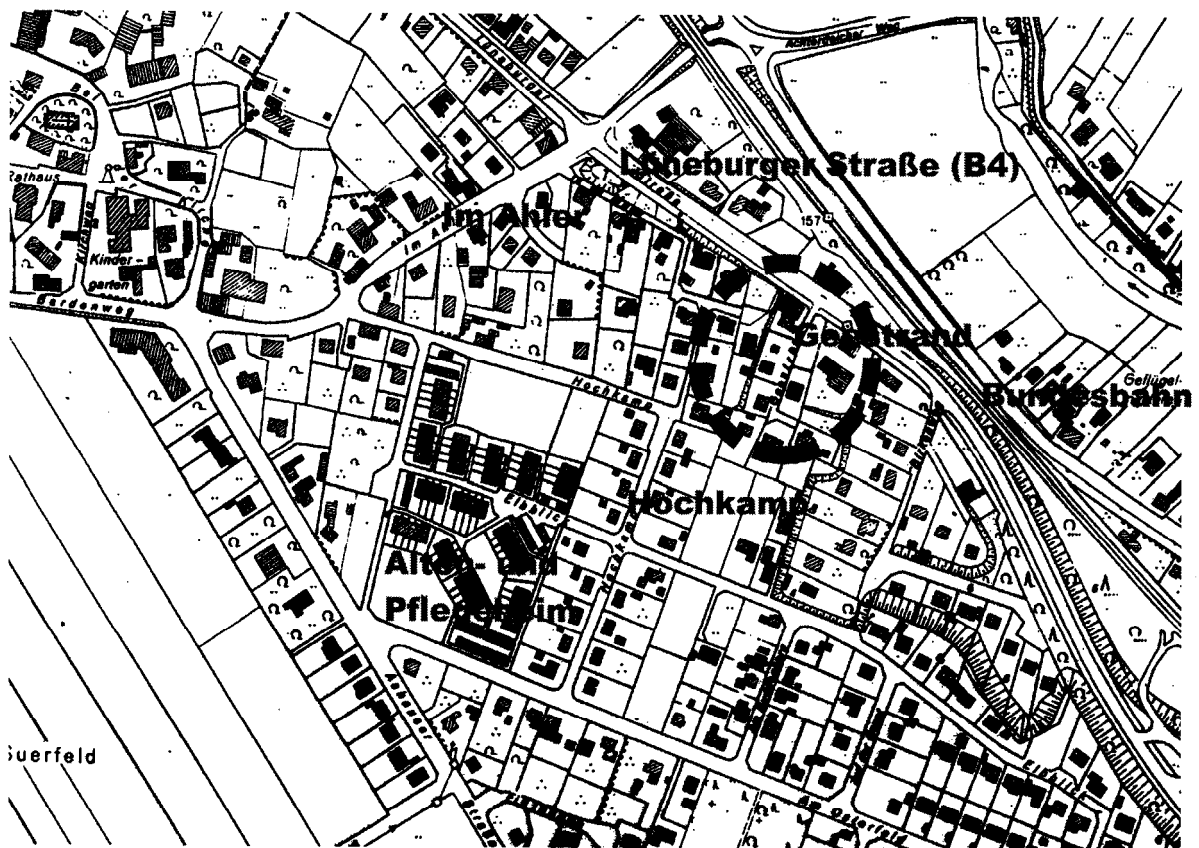
über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Lage und Begrenzung des Plangebietes:

Der ca. 0,7 ha große Plangebungsbereich des Bebauungsplanes „Osterfeld West, 2. Änderung“ liegt im östlichen Bereich des Ortsteils Stelle, südlich der Lüneburger Straße (B 4). Das Plangebiet wird begrenzt durch

- die südliche Grenze der Bundesstraße B 4 (Lüneburger Straße) im Norden,
- die östlichen Grenzen der Flurstücke 49/1 und 49/2 der Flur 7 im Westen,
- die nördlichen Grenzen der Flurstücke 47/5, 47/12 und 47/13 der Flur 7 im Süden,
- die östliche Grenze des Flurstücks 46 der Flur 7 im Osten.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans



übersichtsplan M. 1 : 10.000

(Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch Katasteramt Winsen (Luhe)) AZ.:1 198/97 (Teil 2)

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis rechtsverbindlich.

Stelle, den 27. Juni 2000

(Wilcke)



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des
**Bebauungsplanes "Fachenfelde Neufassung, westlich der
Uhlenhorst, 1. Änderung".**

Gemäß § 10 Abs. 3 **BauGB** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.1997 (BGBl. I S. 2141) wird bekanntgemacht, dass der Rat der Gemeinde Stelle am 21. Juni 2000 den Bebauungsplan "Fachenfelde Neufassung, westlich der Uhlenhorst, 1. Änderung" als Satzung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan.

Nach § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39-42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeiten des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem **Entschädigungspflichtigen** beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im § 39 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Darüber hinaus wird nach § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass

die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bzw. des Mangels gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Der Bebauungsplan mit der Begründung kann von jedermann während der Dienststunden im Rathaus, Unter den Linden 18, Bauamt, Zi. 25, eingesehen werden.

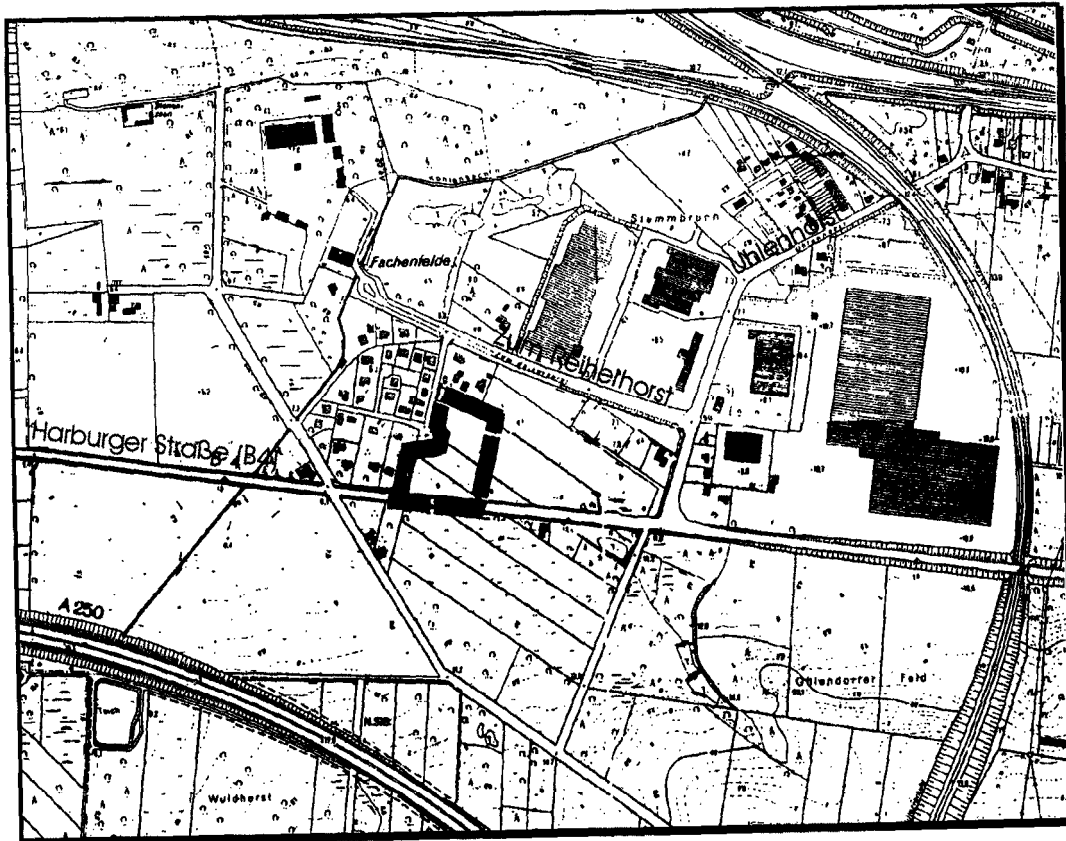
Über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Lage und Begrenzung des Plangebietes:

Der ca. 1,1 ha große Plangeltungsbereich befindet sich im Westen des Ortsteils Stelle, nördlich der Bundesstrasse B 4. Das Plangebiet wird begrenzt durch

- die südliche Nutzungsgrenze des vorhandenen Sondergebietes für Musterhäuser im Norden,
- die östliche Grenze der Flurstücke 20/12, 2/1 und 3/7 der Flur 8 im Westen,
- die westlichen Grenzen der Flurstücke 3/10, 2/4 und 1/2 im Osten,
- die nördliche Grenze der Bundesstraße B 4 (Harburger Straße) im Süden.

Räumlicher Geltungsbereich des *Bebauungsplans*



Übersichtsplan M. = 1 : 10.000

(Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch Katasteramt Winsen (Luhe)) AZ.:1 198/97 (Teil 2)

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis rechtsverbindlich.

Stelle, den 27. Juni 2000

(Wilcke)



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Bebauungsplanes "Stelle Ortskern-Süd".

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.1997 (BGBl. I S. 2141) wird bekanntgemacht, dass der Rat der Gemeinde Stelle am 21. Juni 2000 den Bebauungsplan "Stelle Ortskern-Süd" als Satzung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan.

Nach § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39-42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeiten des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem **Entschädigungspflichtigen** beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im § 39 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Darüber hinaus wird nach § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass

die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bzw. des Mangels gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Der Bebauungsplan mit der Begründung kann von jedermann während der Dienststunden im Rathaus, Unter den Linden 18, Bauamt, Zi. 25, eingesehen werden.

Über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Lage und Begrenzung des Plangebietes:

Der ca. 2,8 ha große Plangebungsbereich befindet sich in zentraler Lage im Ortsteil Stelle. Das Plangebiet wird begrenzt durch

- im Norden durch die nördliche Grenze der B 4
 - im Osten durch den Einmündungsbereich B **4-Kampstraße**
 - im Süden durch die Kampstraße und die Grundstücksgrenze zwischen den Gebäuden Unter den Linden 13 und 15 und den südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke **82/4, 74/2, 74/1** und eines Teiles des Flurstückes **75/3**
 - im Westen durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke **79/1, 78/2, 82/4, 74/2** und der Harburger Straße (B 4).
-

Übersichtsplan M. = 1 : 10.000

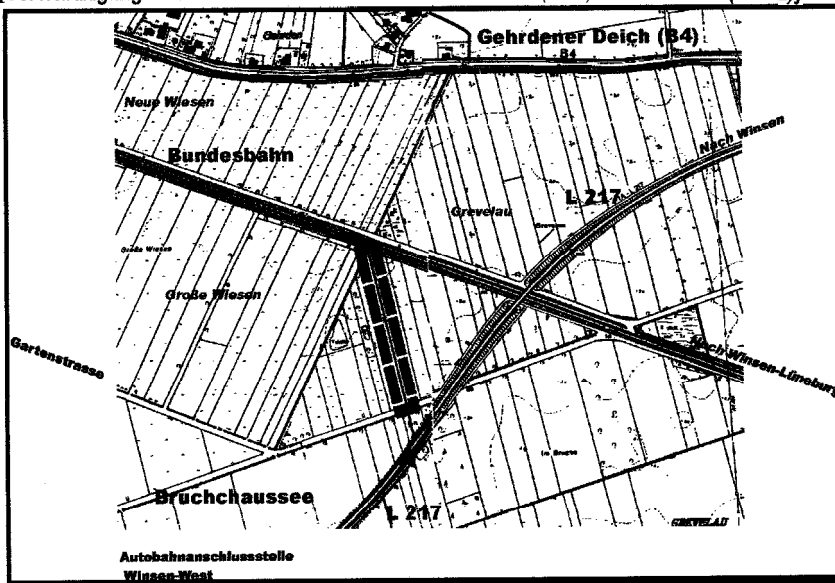
(**Vervielfältigungserlaubnis erteilt** durch Katasteramt **Winsen (Luhe)**) AZ.:1 198/97 (Teil 2)



Der ca. 1.800 m² große sonstige Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Stelle Ortskern-Süd“ befindet sich östlich des Ortsteiles Ashausen. Es handelt sich um den westlichen Gewässer-randstreifen eines Grabens (Unterlauf der Schirmbeck) im Bereich des Flurstücks 70 der Flur 11, Gemarkung Ashausen.

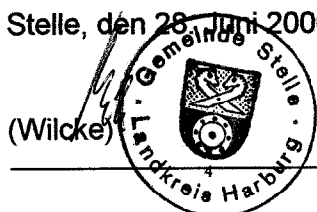
Übersichtsplan „sonstiger Geltungsbereich“ M. = 1 : 10.000

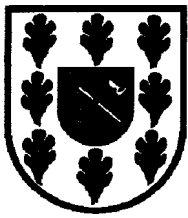
(**Vervielfältigungserlaubnis erteilt** durch Katasteramt **Winsen (Luhe)** AZ.: 1198/97 (Teil 2))



Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis rechtsverbindlich.

Stelle, den 28. Juni 2000





SAMTGEMEINDE TOSTEDT

Mitgliedsgemeinden: Dohren • Handeloh • Heidenau • **Kakenstorf** • Otter • Tostedt • Welle • Wistedt

Der Samtgemeindebürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die Erteilung der Genehmigung für den Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt - 1. Änderung Teilplan 4 Kakenstorf -.

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.02.2000 den Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt - 1. Änderung Teilplan 4 Kakenstorf - nebst Erläuterungsbericht beschlossen.

Die Bezirksregierung Lüneburg hat den Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt - 1. Änderung Teilplan 4 Kakenstorf- mit Verfügung vom 02.06.2000 (Az: 204.37 - 21101 - WL/ Tos - 1N4) genehmigt.

Gemäß § 215 Abs. 2 **BauGB** wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 **BauGB** bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Tostedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Tostedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

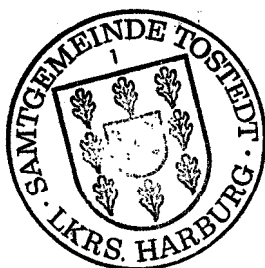
Der Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt, - 1. Änderung Teilplan 4 **Kakenstorf**- liegt ab sofort während der Öffnungszeiten im Bauamt der Samtgemeinde Tostedt, Schützenstraße 26, 1. Stock, 21255 Tostedt aus, Jeder kann die 1. Änderung Teilplan 4 **Kakenstorf** sowie den Erläuterungsbericht einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wird der Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt - 1. Änderung Teilplan 4 Kakenstorf - wirksam.

Tostedt, den 22.06.2000

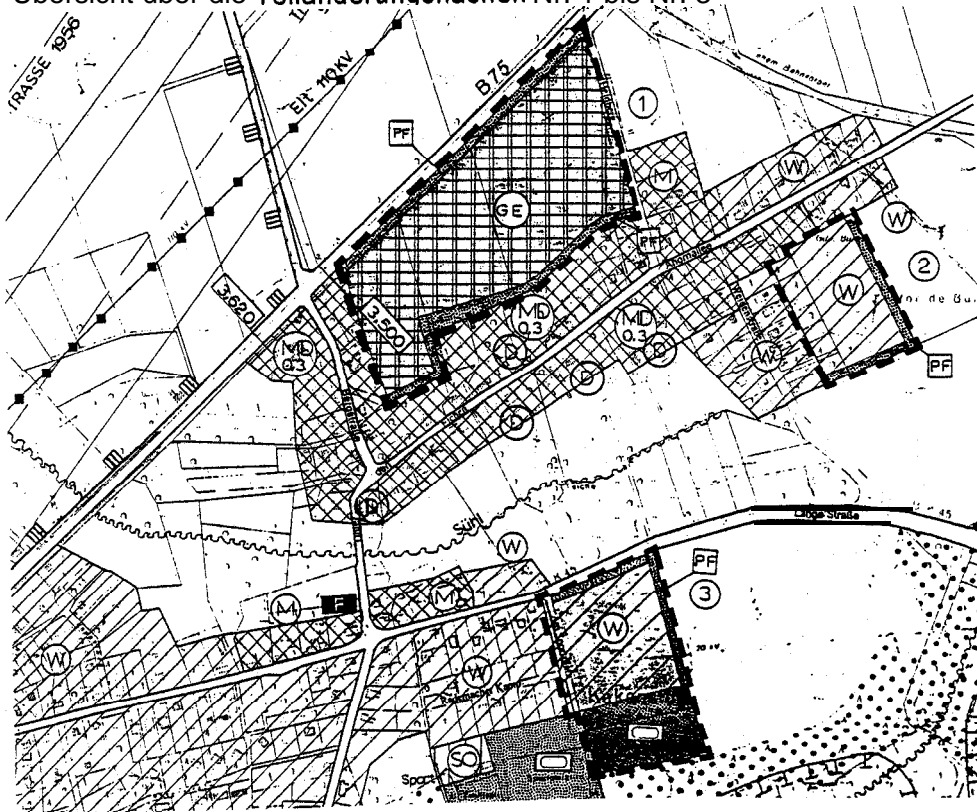
Der Samtgemeindebürgermeister


Oelkers

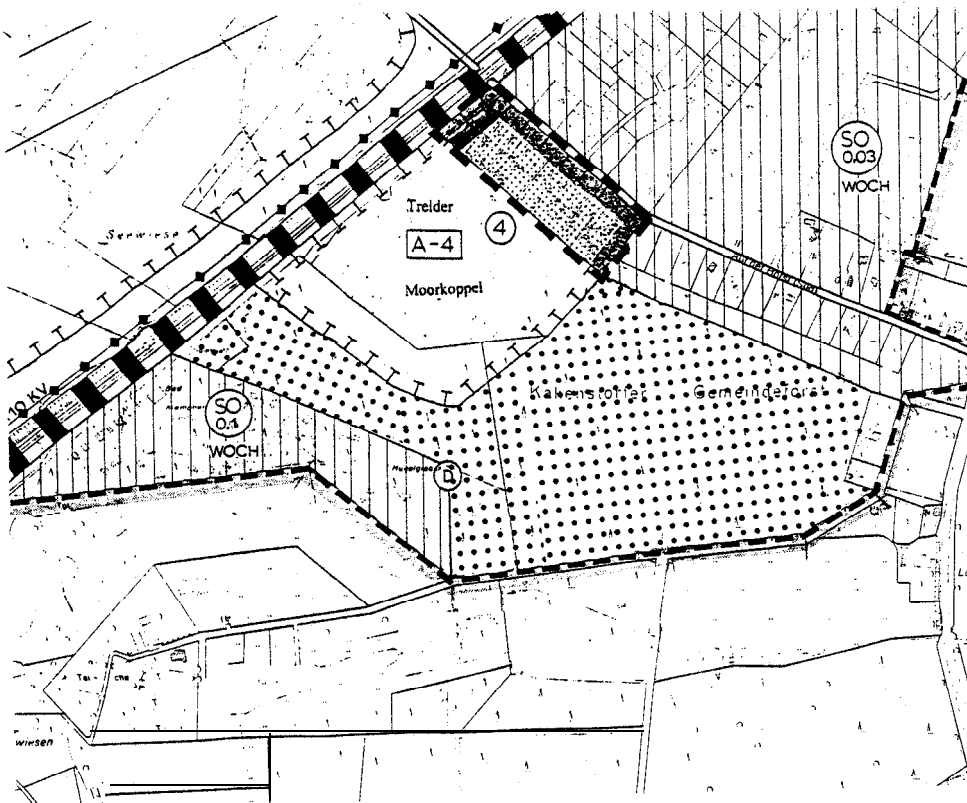


Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt - 1. Änderung Teilplan 4 - Kakenstorf

Übersicht über die Teiländerungsflächen Nr. 1 bis Nr. 3



Übersicht über die Teiländerungsfläche 4



1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Wistedt für das Haushaltsjahr
2000

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wistedt in der Sitzung am 31. Mai 2000 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen:

Mit dem Nachtragsplan werden	§ 1		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	45.300 DM	30.000 DM	1.129.800 DM	1.145.100 DM
die Ausgaben	26.500 DM	11.200 DM	1.129.800 DM	1.145.100 DM
b) im Vermögenshaushalt				
die Binnahmen	496.100 DM	0 DM	15.800 DM	511.900 DM
die Ausgaben	496.100 DM	0 DM	15.800 DM	511.900 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 DM um 265.000 DM erhöht und damit auf 265.000 DM neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 150.000 DM um 350.000 DM erhöht und damit auf 500.000 DM neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Der Inhalt des § 6 wird nicht geändert.

Wistedt, den 31. Mai 2000



Indorf
(Indorf)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende **Nachtragshaushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis **Harburg** am 28.07.2000 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-11141 erteilt worden.

Der **Haushaltsplan** liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 10.07.2000 bis 18.07.2000

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Wistedt an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags, donnerstags und freitags in Wistedt, Am Sportplatz 3	von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr
sowie mittwochs in Wistedt, Am Brink IO	von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Wistedt, den 06.07.2000

Bürgermeister